

Erl. vor Art. 71

Andernfalls wurde angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen wollte.

Über das Veto der Länderkammer konnte die Volkskammer mit einfacher Mehrheit hinweggehen. Nur wenn ein Einspruch von der Länderkammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten beschlossen war, war eine Zweidrittelmehrheit der Volkskammer zur Aufrechterhaltung des Beschlusses notwendig. Weil von vornherein nicht anzunehmen war, daß sich die Volkskammer vom Veto der Länderkammer hätte beeindrucken lassen, verurteilte sie schon ihre verfassungsrechtliche Stellung fast zur Bedeutungslosigkeit. Daß ein mit Zweidrittelmehrheit angenommenes Veto der Länderkammer ein erhöhtes Gewicht gehabt hätte, ändert an dieser Feststellung nichts; denn es war voraussehbar, daß dieser Fall, selbst wenn die »DDR« sich zu einer parlamentarischen Demokratie entwickelt hätte, nur äußerst selten gewesen wäre.

Eigenartig war die Beteiligung der Länderkammer bei Verfassungsänderungen. Während Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung nur zustande kamen, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmten (Artikel 83 Abs. 2), bedurfte die Verfassungsänderung in der Länderkammer nicht etwa ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit, sondern der Einspruch mußte bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden (Art. 84 Abs. 4). So wurden nicht Verfassungsänderungen erschwert, sondern erleichtert, indem nicht an die Verfassungsänderung, sondern an den Beschluß über ein Veto eine qualifizierte Mehrheit geknüpft war. Das zeigt, daß die Schöpfer der Verfassung Veränderungen des Textes so leicht wie nur irgend möglich machen wollten, wenn auch die Praxis später zeigte, daß sich die verfassungsrechtliche Weiterentwicklung ohne eine Veränderung des Wortlautes der Verfassung vollzog.

3. Die praktische Bedeutung der Abschaffung der Länderkammer war allerdings gering. Denn auch die Länderkammer war von Anfang an nur ein gefügiges Werkzeug in den Händen der SED. Sie hatte von ihrem Vetorecht in keinem Falle Gebrauch gemacht. Kein Abgeordneter der Länderkammer hat jemals gegen irgend ein Gesetz, das von der Volkskammer beschlossen worden war, etwas einzuwenden gehabt.